

Merkblatt (extern)

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBV) Merkblatt für Beistandspersonen und Banken

Am 1. Januar 2024 tritt die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft ([VBV](#)) in Kraft.

Die KESB-Präsidenten-Vereinigung Kanton Zürich (KPV) hat am 1. Dezember 2023 [Empfehlungen](#) zur Umsetzung der VBV erlassen. Diese sehen für eine Mehrheit der möglichen Anwendungsfälle eine einfache und einheitliche Vorgehensweise vor, wobei im Einzelfall auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich sind.

Dieses Merkblatt informiert die Beistandspersonen und Banken über die wichtigsten Änderungen der revidierten VBV und deren Umsetzung im Allgemeinen gemäss den Empfehlungen der KPV. Denn massgebend sind stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall.

1. Entscheidung der KESB über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsbefugnisse der Beistandsperson (Art. 9 VBV)

Der bisher verwendete Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (VAAV) gibt es unter der revidierten VBV nicht mehr. Die bisher im VAAV festgehaltene Auflistung der Vermögenswerte, über die die Beistandsperson allein oder mit Zustimmung der KESB verfügen kann, erfolgt neu in einem Entscheid der KESB.

Die KESB nimmt im konkreten Einzelfall eine Vermögensausscheidung vor und bestimmt, ob die vorhandenen Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigt werden (Art. 6 VBV) oder ob auch Vermögenswerte für weitergehende Bedürfnisse zur Verfügung stehen (Art. 7 VBV). Ebenso entscheidet die KESB, ob für gewisse Anlagen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist und über welche Vermögenswerte die Beistandsperson allein oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf (vgl. nachfolgend Ziff. 3-5).

Die KESB erlässt diesen Entscheid auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen. Dazu hat die Beistandsperson der KESB ein aktuelles Budget sowie die aktuellen Konto- und Depotauszüge und – falls dies in einem konkreten Einzelfall erforderlich ist – eine Liquiditätsplanung einzureichen. Dies bedeutet, dass der Entscheid in aller Regel erst nach Vorliegen bzw. Genehmigung des Inventars über die zu verwaltenden Vermögenswerte erfolgen kann. Für die Zeit zwischen der Anordnung der Beistandschaft bis zum rechtskräftigen Entscheid nach Art. 9 VBV wird die KESB bei Bedarf von Amtes wegen vorläufige Regelungen treffen. So wird die Beistandsperson u.a. ermächtigt, ein Verkehrskonto zur Verwaltung der Einkünfte und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu bestimmen oder einzurichten und darüber in eigener Kompetenz zu verfügen.

2. Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBW bzw. Zustimmung nach Art. 416 ZGB

Eine wichtige Präzisierung der revidierten VBW betrifft die Mitwirkung der KESB zu bestimmten Vermögensgeschäften. Die VBW sieht in verschiedenen Bestimmungen eine Bewilligung der KESB vor. Diese Bewilligung unterscheidet sich grundlegend von der Zustimmung nach Art. 416 ZGB.

Die Bewilligung im Sinne von Art. 9 VBW betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB und beschlägt nicht das Aussenverhältnis, d.h. das Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei fehlender Bewilligung der KESB stellen sich allenfalls haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson trifft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung somit eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der VBW konkretisiert wird. Die Beistandsperson hat daher keine bewilligungspflichtigen Vermögenshandlungen vorzunehmen, ohne die Bewilligung der KESB vorgängig eingeholt zu haben.

Demgegenüber ist die Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen dieser Zustimmung bleibt das Geschäft in der Schwebe, aber für den Vertragspartner gleichwohl verbindlich. Sofern sowohl eine Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBW einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Art. 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche Bewilligung nach VBW ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

3. Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBW)

Wie bisher sind in [Art. 6 VBW](#) die verschiedenen Anlagemöglichkeiten zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts aufgeführt. Gegenüber der bisherigen VBW wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist grundsätzlich abschliessend; Ausnahmen sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBW möglich.

Anlagen nach Art. 6 VBW fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson und bedürfen keiner Bewilligung der KESB. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBW ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBW. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

In Art. 6 VBW sind auch Anlagen aufgeführt, die grundsätzlich gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (lit. e-j). Daher muss die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d).

Die Beistandsperson ist ermächtigt, über das Verkehrskonto ohne Bewilligung der KESB zu verfügen. Der Saldo des Verkehrskontos darf in der Regel einen 2-Jahresbedarf (24x monatliches Defizit) nicht überschreiten.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB.

Ebenso bedürfen Umwandlungen von Anlagen gemäss Art. 6 VBW in solche nach Art. 7 Abs. 1 und/oder Abs. 3 VBW einer Bewilligung der KESB, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.

4. Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBW)

Wie bisher sind in [Art. 7 Abs. 1 VBW](#) verschiedene Anlagemöglichkeiten für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, aufgeführt. Gegenüber der bisherigen VBW wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend.

In Art. 7 Abs. 2 VBW sind die zulässigen Anteile von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen festgelegt (Obergrenzen). Bei der Auswahl der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBW sind diese Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten.

Ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBW zur Verfügung stehen, legt die KESB im Rahmen der Vermögensausscheidung fest (vgl. vorstehend Ziff. 2). Dies ist in der Regel dann möglich, wenn der gewöhnliche Lebensunterhalt jederzeit für mindestens 5 Jahre mit Anlagen nach Art. 6 VBW sichergestellt ist.

Dies bedeutet, dass die Beistandsperson die Entwicklung der Lebenssituation der betroffenen Person stets im Auge behalten muss, um so rechtzeitig auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können. Die Beistandsperson hat daher mit dem Rechenschaftsbericht jeweils ein aktuelles Budget einzureichen und darzulegen, wie lange der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 6 und/oder Art. 7 Abs. 1 VBW sichergestellt ist.

Im Umfang der von der KESB vorgenommenen Vermögensausscheidung und unter Berücksichtigung der Richtwerte von Art. 7 Abs. 2 VBW kann die Beistandsperson Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBW in der Regel selbstständig vornehmen. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBW ist in der Regel keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBW. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

Ist zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts eine Umwandlung von bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBW in solche von Art. 6 VBW erforderlich, kann die Beistandsperson diese ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB.

5. Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBW

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 VBW bewilligen.

Als Kriterien für den Entscheid, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBW möglich sind, dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter und die Gesundheit sowie der Wille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Anlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBW im jeweiligen Einzelfall für mindestens weitere 5 Jahre sichergestellt sein, d.h. zusammen mit den Anlagen nach Art. 6 VBW für insgesamt mindestens 10 Jahre.

Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBW bedürfen stets einer Bewilligung der KESB. Ebenso darf die Beistandsperson über diese Anlagen nur mit Bewilligung der KESB verfügen.

6. Vermögensverwaltungsverträge (Art. 9 Abs. 2 VBW)

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages geht über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinaus. Deshalb ist dafür eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

7. Konto in Eigenverwaltung

Die Beistandsperson ist befugt, von der Bank Auskünfte über das Konto in Eigenverwaltung zu erhalten, z.B. zur Erstellung der Steuererklärung ([Empfehlungen SBVg und KOKES](#), Ziff. 20 und 24).

8. Angehörige als Beistandsperson

Sofern Angehörige im Sinne von Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und/oder der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung nach Art. 416 ZGB einzuholen, entbunden sind, wird auf eine Vermögensausscheidung verzichtet und die Beistandsperson kann über sämtliche Vermögenswerte allein und ohne Bewilligung der KESB verfügen.

Bei Angehörigen, die nur von der Rechnungsablage entbunden wurden und somit einen Rechenschaftsbericht mit Vermögensausweis, aber ohne Abrechnung und Belegen, einreichen, wird die KESB eine Vermögensausscheidung vornehmen und über die Verfügungsrechte der Beistandsperson entscheiden.

9. Einbezug der betroffenen Person

Die Beistandsperson hat auch bei Vermögenshandlungen die betroffene Person einzubeziehen und deren Wille soweit möglich zu berücksichtigen.

10. Einholen der Bewilligung der KESB

Soweit für Vermögenshandlungen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist, hat die Beistandsperson diese vorgängig bei der KESB zu beantragen.

Die Antragsformulare stehen auf der Webseite der KESB zum [Download](#) zur Verfügung.

11. Dokumentationspflicht der Beistandsperson

Wie bisher muss die Beistandsperson alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren (Art. 11 Abs. 1 VBW).

12. Übergangsrecht

Bestehende Vermögensanlagen, die mit den Bestimmungen der revidierten VBW in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBW so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Dies erfolgt sinnvollerweise bei der nächsten Änderung der bestehenden Anlagen, nach einem Beistandswechsel oder spätestens bei der Genehmigung des nächsten Rechenschaftsberichts. Dabei wird die Vermögensausscheidung vorgenommen und über die Verfügungsrechte entschieden.

Bei einem Beistandswechsel erfolgt die Vermögensausscheidung allerdings nur, wenn von der bisherigen Beistandsperson ein Schlussbericht zu erstellen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die bisherige und/oder neue Beistandsperson eine private Beistandsperson ist. Bei einem Beistandswechsel zwischen Berufsbeistandspersonen erfolgt die Vermögensausscheidung in der Regel beim nächsten ordentlichen Rechenschaftsbericht.

Bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten bleiben bis zum Entscheid über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte gültig.

13. Beratung / Auskunft

Die Beratung der Beistandspersonen bei der Vermögensanlage erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Banken oder bei Bedarf durch unabhängige Fachpersonen.

Bestehen Unklarheiten betreffend Vermögensanlagen bzw. Verfügungsberechtigungen steht Ihnen das Revisorat der KESB Bezirk Horgen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Schematische Darstellung

Dieses Schema bildet die Empfehlungen der KESB-Präsidien-Vereinigung (KPV) für den "Standard-Fall" im Allgemeinen ab. Für spezielle Situationen und Verhältnisse sind auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich.

Massgebend sind stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte der Beistandsperson.

Anlagekategorie	Anlagezweck	Bewilligung der KESB nach VBW	Zustimmung nach Art. 416 ZGB
Art. 6 VBW	Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBW ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 6 VBW in solche von Art. 7 Abs. 1 VBW ist eine Bewilligung der KESB erforderlich, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.	Für Anlagen nach Art. 6 lit. g-j ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.
Art. 7 Abs. 1 VBW	Weitergehende Bedürfnisse über die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts hinaus (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 VBW für mind. 5 Jahre sichergestellt ist)	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBW ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Auch für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VBW in solche von Art. 6 VBW ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich. Ebenso braucht es für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBW eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB.
Art. 7 Abs. 3 VBW	Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen Verhältnissen (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBW für insgesamt mind. 10 Jahre sichergestellt ist)	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBW ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBW ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.

Horgen, 1. Januar 2024